

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung

zur Satzung vom 23.08.2012 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Eiterfeld.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in Ihrer Sitzung am 03.11.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.06.2017 zum 01.08.2017

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen:
 - für Kinder ab 3 Jahre
 - a) in der Kindertagesstätte Arzell
in der Kernzeit 115,00 € pro Kind und Monat
Ganztags 160,00 € pro Kind und Monat
 - b) in der Kindertagesstätte Eiterfeld
in der Kernzeit 135,00 € pro Kind und Monat
Ganztags 180,00 € pro Kind und Monat
 - c) in der Kindertagesstätte Großentaft
in der Kernzeit 150,00 € pro Kind und Monat
 - d) in der Kindertagesstätte Ufhausen
in der Kernzeit 115,00 € pro Kind und Monat
Ganztags 160,00 € pro Kind und Monat
 - für Kinder von 1 bis 3 Jahre
 - a) in der Kindertagesstätte Arzell
in der Kernzeit 160,00 € pro Kind und Monat
Ganztags 215,00 € pro Kind und Monat
 - b) in der Kindertagesstätte Eiterfeld
in der Kernzeit 190,00 € pro Kind und Monat
Ganztags 245,00 € pro Kind und Monat
 - c) in der Kindertagesstätte Großentaft
in der Kernzeit 200,00 € pro Kind und Monat
 - d) in der Kindertagesstätte Ufhausen
in der Kernzeit 160,00 € pro Kind und Monat
Ganztags 215,00 € pro Kind und Monat

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Marktgemeinde Eiterfeld, wird nur für ein Kind die Gebühr erhoben.
- (3) Besucht ein Kind einer/eines Alleinerziehenden eine Kindertagesstätte der Marktgemeinde Eiterfeld, werden die Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:
für Kinder ab 3 Jahre
- | | | |
|------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|
| a) | in der Kindertagesstätte Arzell | |
| | in der Kernzeit | 105,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 145,00 € pro Kind und Monat |
| b) | in der Kindertagesstätte Eiterfeld | |
| | in der Kernzeit | 125,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 165,00 € pro Kind und Monat |
| c) | in der Kindertagesstätte Großentaft | |
| | in der Kernzeit | 140,00 € pro Kind und Monat |
| d) | in der Kindertagesstätte Ufhausen | |
| | in der Kernzeit | 105,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 145,00 € pro Kind und Monat |
| für Kinder von 1 bis 3 Jahre | | |
| a) | in der Kindertagesstätte Arzell | |
| | in der Kernzeit | 150,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 200,00 € pro Kind und Monat |
| b) | in der Kindertagesstätte Eiterfeld | |
| | in der Kernzeit | 180,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 230,00 € pro Kind und Monat |
| c) | in der Kindertagesstätte Großentaft | |
| | in der Kernzeit | 190,00 € pro Kind und Monat |
| d) | in der Kindertagesstätte Ufhausen | |
| | in der Kernzeit | 150,00 € pro Kind und Monat |
| | Ganztags | 200,00 € pro Kind und Monat |

Als Alleinerziehende gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten/Partner dauernd getrennt leben und wirtschaftlich allein für ihr Kind sorgen.

- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Marktgemeinde Eiterfeld keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
Wird ein Kind im letzten Kindergartenjahr von den Benutzungsgebühren freigestellt, findet die Regelung nach § 2 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen, sofern nicht eine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlicher nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 03.11.2016

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Marktgemeinde Eiterfeld tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Eiterfeld, 03.11.2016 / 29.06.2017

Der Gemeindevorstand
gez. Scheich
Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung / 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Marktgemeinde Eiterfeld über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 03.11.2016 / 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, 11.11.2016 / 07.07.2017

Der Gemeindevorstand
gez. Scheich
Bürgermeister